

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Büroanschrift:**

Susann Dohm  
Von-der-Tann-Str. 31  
82319 Starnberg

**Telefon:**

Büro: 0 81 51 – 55 995 83  
Mobil: 01 72 – 2 66 77 20

**E-Mail:**

[kontakt@deutscher-verband-inklusive-schulentwicklung.com](mailto:kontakt@deutscher-verband-inklusive-schulentwicklung.com)

**Webseite:**

[www.deutscher-verband-inklusive-schulentwicklung.com](http://www.deutscher-verband-inklusive-schulentwicklung.com)

**Datum:** 06.10.2019

## Beschwerde an den Deutschen Bundestag

### Über die fehlende Inklusion - Das Recht auf hochwertige inklusive Schulbildung für alle Schüler und Schülerinnen und die konventionskonforme Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24 in Bayern / Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,  
am 16.12.2018 hatte ich Ihnen diese Beschwerde bereits per E-Mail übermittelt.

Auch 10 Jahre nach der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention, konnten in Bayern keine inklusiven Schulstrukturen geschaffen werden. Was hier bisher weiterhin versucht wird, ist dagegen die Integration von behinderten Schülern und Schülerinnen. Diese erhalten zwar einen Nachteilsausgleich und oder einen Notenschutz und einige Förderstunden durch Sonderpädagogen, doch hochwertige inklusive Schulbildung ist das nicht.

Die renommierte Bertelsmann Stiftung untersucht derzeit in der Studie:  
„Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern“ den derzeitigen Umsetzungsstand der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der schulischen Inklusion. Auch mehr als 10 Jahre nach Ratifizierung der Konvention ist die segregierte Beschulung von Kindern mit Behinderung an Förderschulen weiterhin stark vorherrschend. Dies legt den Schluss nahe, dass im bildungspolitischen Bereich die UN-Behindertenrechtskonvention in den Bundesländern praktisch nicht flächendeckend umgesetzt wurde, womöglich auch gänzlich unzureichend. [https://www.wzb.eu/de/forschung/forschungsgruppe-der-praesidentin/forschungsgruppe/projekte/die-umsetzung-schulischer-inklusion-nach-der-un-behindertenrechtskonvention-in-den-deutschen?fbclid=IwAR1n18z6Q\\_apWXP4vmt6NPrneGYy4twAOFC7uZ5X\\_FzqwXnYr55np\\_ROrd8](https://www.wzb.eu/de/forschung/forschungsgruppe-der-praesidentin/forschungsgruppe/projekte/die-umsetzung-schulischer-inklusion-nach-der-un-behindertenrechtskonvention-in-den-deutschen?fbclid=IwAR1n18z6Q_apWXP4vmt6NPrneGYy4twAOFC7uZ5X_FzqwXnYr55np_ROrd8)

**Um einen guten Schulabschluss für den 1. Arbeitsmarkt erreichen zu können, benötigen Schüler und Schülerinnen mit einer Behinderung aber hochwertige inklusive Schulbildung.**

Viele Schüler und Schülerinnen werden hier für die Förderstunden noch immer aus dem Klassenverbund entfernt. Manche von ihnen müssen sogar mit ihren Schulbegleitungen an sogenannten „Lerninseln“ separiert Aufgaben lösen. Diese Lerninseln können Flure, Abstellräume oder sogar Treppenunterstände darstellen. Die Kinder fühlen sich dadurch ausgegrenzt und aus dem Klassenverbund ausgeschlossen. Dadurch wird die Gefahr durch Ausgrenzung innerhalb der Inklusion sogar recht groß.

Diese minderwertige und kostengünstigere „**integrative Schulbildung**“ führt leider häufig zu einer Abschulung auf eine Sonder- Förderschule. Dabei könnten Klassen mit verringerter Schülerzahl und mit Lehrertandems aus Pädagogen und Sonderpädagogen diesen diskriminierenden Ausschluss verhindern.

### **Beschwerdepetition AZ.: BI.0032.18 an den Bayerischen Landtag 16.05.2019**

Im Mai 2019 hatten wir eine erste Beschwerde beim Bayerischen Landtag eingereicht. Unsere Beschwerdepetition wurde vom Bayerischen Landtag in einer nichtöffentlichen Sitzung am 11.07.2019 beraten und beschlossen, die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag). Da ich an der Anhörung nicht teilnehmen durfte, musste ich den Sitzungssaal sogar verlassen. Mein Antrag auf Rederecht wurde mit der Begründung §138 der Geschäftsordnung leider abgelehnt. Dabei hätte ich, aufgrund meiner langjährigen Erfahrung, den Sitzungsteilnehmern wertvolle Hinweise zu den kritischen Erfolgsfaktoren geben können, um diesen komplexen Kontext schneller und besser durchdringen zu können. Das Ausschussprotokoll und die Stellungnahme des Kultusministeriums wurden mir leider auch nicht ausgehändigt.

*"Die Überprüfung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kam zum Ergebnis, dass unseren Forderungen aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden könne. Der Ausschuss hält nach eingehender Beratung diese Stellungnahme für zutreffend und sieht deshalb keine Möglichkeit unserer Eingabe zum Erfolg zu verhelfen. Der Bayerische Landtag hat am 22.04.2010 (Drs.16/4619) einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen gefasst und 2011 das BayEUG entsprechend geändert. Seitdem wird die UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise in den verschiedenen Berichten umgesetzt und die Unterstützung ausgebaut. Dieser Weg soll fortgesetzt werden."*

Da unsere Beschwerde durch den Bayerischen Landtag nicht unterstützt werden kann, möchten wir Sie bitten, dies im Deutschen Bundestag zu behandeln und zu einer Entwicklung der notwendigen Schritte beizutragen. Das große Unrecht in Deutschland durch Aussonderung aus dem allgemeinen Schulsystem muss umgehend beendet werden. Wir müssen diesen Kindern und Familien eine Stimme geben. Bitte nicht länger wegschauen! Wir dürfen keine weiteren 10 Jahre abwarten.

## **Inklusion - Das Recht auf hochwertige inklusive Schulbildung und die Umsetzung des Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention in Bayern/Deutschland**

Inklusive Schulbildung ist möglich und nicht teuer. Derzeit verdienen viele Angestellte, Beamte und Politiker viel Geld, um behinderte Menschen zu selektieren und diese aus der Gesellschaft auszuschließen? Es muss von der Integration und Exklusion endlich mit der Entwicklung von Inklusion begonnen werden.

### **Die Aussonderung der Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen aus dem Regelschulsystem im Jahr 2019 ist eine schwere Form der Diskriminierung!**

(Diskriminierung bezeichnet eine Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder einzelnen Personen nach Maßgabe bestimmter Wertvorstellungen. Ungleichbehandlung, Ungleichstellung, ungleiche Rechte)

Das Recht auf inklusive Bildung ist in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 erläutert der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie Artikel 24 auszulegen ist:

Artikel 24 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem in allen Bereichen zu verwirklichen. Dazu gehören Vorschulbildung, Grund- und weiterführende Bildung sowie Hochschulbildung, berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, außerschulische und soziale Aktivitäten aller Lernenden. Menschen mit Behinderungen müssen selbstverständlich an diesen Bildungsangeboten teilhaben können.

**Eine hochwertige inklusive Schulbildung ist ein Menschenrecht für alle Schüler und Schülerinnen in Deutschland! Alle haben das gleiche Recht auf Bildung und Nicht - Diskriminierung. Es ist nun zehn Jahre her, dass Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet und damit versprochen hat, dass Kinder mit Behinderungen einen Zugang zu allgemeinbildenden Schulen erhalten sollen.**

Der UN-Ausschuss betont, dass die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung als transformativer Prozess im Rahmen einer systemischen Reform zu begreifen sei, die einen tiefgreifenden Wandel der Bildungssysteme nach sich ziehe.

Dafür müssten Gesetze, Politikkonzepte sowie die Finanzierung, Verwaltung, Ausgestaltung (Inhalt, Lehrmethoden, Ansätze, Strukturen und Strategien), Erbringung und Überwachung von Bildung angepasst werden. Sowohl der Prozess selbst als auch das Ergebnis müssten dabei in Einklang mit den in Artikel 3 niedergelegten allgemeinen Prinzipien, wie etwa Achtung der Menschenwürde und Autonomie, Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und Gleichberechtigung der Geschlechter stehen.

*"Durch die Ratifikation der Konvention ist diese in das deutsche Recht eingegangen, steht im Range eines einfachen Bundesgesetzes und bindet gemäß Art. 4 Abs. 5 UN-Behindertenrechtskonvention Bund und Länder. Für Behörden und Gerichte ist sie zugleich Hilfsmittel bei der Auslegung von Normen. Verfassungsrechtlich ist es geboten, die UN-Behindertenrechtskonvention als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte sowie des Rechtsstaatsprinzips heranzuziehen. Durchgriffsrechte der Bundesregierung auf die Länder bestehen in der Regel nicht. Bund und Länder sind deshalb*

*gleichermaßen in der Verantwortung, die UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen und das deutsche Recht im Lichte einer konventionskonformen Umsetzung zu entwickeln. Verbindlich sind nur die Sprachfassungen in den UN-Sprachen. Die seit 2011 vorliegende deutsche Übersetzung gehört nicht dazu."*

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/117/1911745.pdf?fbclid=IwAR3h74h8u732AChOS2kkLVf2oaRoleqq0tM5BDv5Mw-6TtQMxtwfbzYYpT8>

## **Wir kritisieren erneut die fehlende konventionskonforme Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24 und die fehlende Entwicklung und Umsetzung eines inklusiven Bildungssystem in den vergangenen 10 Jahren in Bayern.**

Wir fordern eine Novellierung der Bayerischen Schulgesetze und die Ergänzung der fehlenden aber notwendigen Angaben im Aufnahmebogen der Schule zur Einschulung, um eine korrekte Berechnung der tatsächlichen Inklusionsquote von Menschen mit Behinderungen überhaupt abbilden zu können.

Bisher wird im Anmeldebogen der Schüler nicht erfasst, ob es sich um einen Schüler oder Schülerin **mit** oder **ohne** Behinderung handelt. Da für die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Bayern ein Gutachten erforderlich ist, kann über den Mobilen sonderpädagogischen Dienst die Behinderung der Kindes nachträglich statistisch erfasst werden.

Laut einem aktuellen Pressebericht vom BLLV vom 25.03.2019 besuchen derzeit in Bayern rund 76.800 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die allgemeinbildenden Schulen.

Wie viele Schüler von den Rund 76.800 in Bayern haben eine Behinderung?

## **Wir benötigen die Entwicklung eines speziellen Behindertenrechts und Fachanwälte für Inklusionsrecht.**

Wir fordern einen Rechtsanspruch für einen inklusiven und wohnortnahen Schulplatz für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen.

Sollte die Politik weiterhin das Menschenrecht auf Teilhabe in der Bildungspolitik nicht angemessen berücksichtigen, so fordern wir die sofortige Änderung der **Schulpflicht für behinderte Schüler und Schülerinnen** in ein **Bildungsrecht für behinderte Schüler und Schülerinnen**, damit neue Lernmethoden und neue Wege für diese Menschen entwickelt werden können, bis die Menschen, die Gesellschaft dazu bereit ist, eine inklusive Gesellschaft auch für die Schulbildung zuzulassen.

**Eine vorübergehende Umwandlung einer Schulpflicht für behinderte Schüler\*innen in ein Bildungsrecht, könnte dazu führen, dass kurzfristig viele behinderte Menschen einen qualifizierten Abschluss für den 1. Arbeitsmarkt erhalten könnten.**

Die Erziehungsberechtigten könnten dadurch selbst entscheiden, ob sie weiterhin einen Platz an einer Förderschule wünschen (*solange das bestehende Schulsystem noch keine inklusiven Rahmenbedingungen schaffen konnte*) oder eine Fernbeschulung bzw. andere neue Lernmöglichkeiten nutzen möchten.

Bereits heute können Schüler und Schülerinnen mit einer autistischen Störung erfolgreich und individuell per Skype an Fernschulen unterrichtet werden und erreichen dadurch sogar Abschlüsse für den 1. Arbeitsmarkt. Dies wäre für viele Betroffene derzeit im bayerischen Schulsystem in dieser Form nicht möglich. Hier werden noch immer viele Kinder mit Autismus in einer Sonder-Förderschule oder Klinikeinrichtung beschult, ohne Hoffnung auf einen guten Schulabschluss für den 1. Arbeitsmarkt erreichen. Für diese Menschen bedeutet es den Weg in segregierende Werkstätten, um dort für ein Taschengeld arbeiten zu müssen.

In unserer ehrenamtlichen Beratungstätigkeit erreichen uns fast täglich Berichte über die fehlende inklusive Schulbildung in Bayern. Diese Menschen erhalten bisher keine Unterstützung. Wir brauchen individuelle Lernmaterialien und Konzepte. So könnten die vorhandenen Lehrerhandbücher in Inklusionslehrmittel für Eltern umgestellt werden, damit diese zu Hause verpasste Unterrichtsinhalte leichter nachholen und vertiefen können. Die Lehrpläne müssen für Behinderte und Nichtbehinderte flexibel erarbeitet werden.

### **Inklusion ist kein sonderpädagogischer, sondern als ein allgemeinpädagogischer Anspruch zu verstehen und ist somit ein Menschenrecht für alle Kinder.**

In Bayern wird der Begriff "*sonderpädagogischer Förderbedarf*" gerne in Verbindung mit der inklusiven Schulbildung verwendet. In Wirklichkeit handelt es sich dabei aber um die Integration von behinderten Kindern, in ein bestehendes Schulsystem, dass einst für nichtbehinderte Kinder entwickelt wurde.

Bei Kindern mit "*sonderpädagogischen Förderbedarf*" handelt es sich nicht ausschließlich um Schüler\*innen mit einer Behinderung. Es ist die Integration von behinderten und nichtbehinderten Schülern. Denn der sonderpädagogische Förderbedarf sagt nichts über die Behinderung eines Kindes aus. Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind oft nichtbehinderte Kinder die auch als I-Kinder oder Inklusionskinder bezeichnet werden. Hier in Bayern kann der Mobile sonderpädagogische Dienst einem Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf zusprechen, aber eine Schwerbehinderung nicht. Eine Schwerbehinderung wird durch klinische Gutachten gesichert vom ZBFS anerkannt. Stellt das Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 50 und mehr fest, liegt eine Schwerbehinderung vor.

Inklusion ist aber kein sonderpädagogischer, sondern ein allgemeinpädagogischer Anspruch und ist laut UN-Behindertenrechtskonvention zwar ein Menschenrecht für Menschen mit Behinderungen, verlangt aber qualitativ hochwertige Bildung für ALLE Schüler\*innen, was nur durch eine konventionskonforme Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht werden kann.

**Wir benötigen „individuelle Förderung“ statt selektiver „sonderpädagogischer Förderung“**

## Sonderpädagogik

*"Die Entstehung der Sonderpädagogik ist ein Ergebnis der Separation, durch die Aussonderung von Kindern mit Behinderungen in Sonderschulen. Dort werden sie weiter differenziert, nach der Art ihrer Behinderung in Körperbehinderte, Sprachbehinderte, Lernbehinderte, geistig Behinderte, Hör-/Sehgeschädigte und Verhaltensauffällige.*

*Das nächstliegende Motiv für eine solche starke Differenzierung in möglichst homogene Gruppen ist die mögliche Effizienz des Unterrichtes, besonders des Frontalunterrichts. Der Lehrer braucht sich nicht für jeden Schüler einzeln vorzubereiten."*

Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Separation\\_\(P%C3%A4dagogik\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Separation_(P%C3%A4dagogik))

## Das Leitbild der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion nicht die Integration

Im Gegensatz zur Integration will die Inklusion nicht die Kinder den Bedingungen der Schule anpassen, sondern die Rahmenbedingungen an den Bedürfnissen und Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler ausrichten. Die Inklusion verlangt die Anpassung der Umwelt an die individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung. Gemeint ist nicht etwa umgekehrt ein Anpassungszwang der betreffenden Person oder gar ihr Ausschluss aus dem allgemeinen Bildungssystem.

Der Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland, das Recht auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem in allen Bereichen zu verwirklichen. Dazu gehören Vorschulbildung, Grund- und weiterführende Bildung sowie Hochschulbildung, berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, außerschulische und soziale Aktivitäten aller Lernenden. In der UN-BRK steht nicht, dass Kinder mit einem *"sonderpädagogischen Förderbedarf"* ein Recht auf Inklusion haben, sondern Menschen mit einer Behinderung.

**Der UN-Ausschuss macht deutlich, dass sich Staaten, die neben dem „regulären“ Schulsystem ein Sonder- oder Förderschulsystem weiter aufrechterhalten, in Widerspruch zur Verpflichtung aus Artikel 24 UN-BRK stehen. Die Bildungsministerien müssen sicherstellen, dass alle Mittel in die Förderung inklusiver Bildung investiert werden.**

Seit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention steht das Sonder-Förderschulsystem somit im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention, da diese ein "hochwertiges inklusives Bildungssystem" verlangt. Schüler die weiterhin zu einem Besuch der Sonder- Förderschule gezwungen werden, weil inklusive Schulplätze fehlen, könnten dadurch Anspruch auf Schadensersatz haben, wenn dadurch die Teilhabe in die Gesellschaft verhindert wird und somit ein selbständiges Leben als Erwachsene verwehrt bleibt.

**Behinderte Schüler\*innen haben demnach seit 2009 das Recht auf eine wohnortnahe, hochwertige und inklusive Schulbildung innerhalb des Regelschulsystems.**

*"Die Vertragsstaaten der UN-BRK sind gleichzeitig verpflichtet, einzelne Elemente des Rechts – etwa auf den Zugang zu inklusiver Bildung – sofort einzulösen. Diese Verpflichtung wird noch immer oft verkannt. Auch die Pflicht zur schrittweisen Verwirklichung zwingt die Vertragsstaaten, sofort ab Inkrafttreten der völkerrechtlichen Norm die erforderlichen Schritte zur Erfüllung der in der UN-BRK verbindlich vorgegebenen Ziele zu unternehmen."*



**Menschen mit und ohne Behinderungen hatten deshalb mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 einen menschenrechtlichen Anspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Schule – schon vor der vollständigen Schaffung eines inklusiven Bildungssystems.**

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 2016 in seiner Allgemeinen Bemerkung zum Recht auf inklusive Bildung erläutert, was die Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Systems konkret bedeutet. Dabei hat er erneut hervorgehoben, dass Staaten, die neben dem regulären Schulsystem ein Sonderschulsystem aufrechterhalten, ihre Verpflichtung nicht erfüllen.

Dass die trennende Doppelstruktur von allgemeiner Schule und Förderschule in Deutschland nicht UN-Behindertenrechtskonform ist, hatte der UN-Ausschuss bereits 2015 anlässlich der Staatenberichtsprüfung Deutschlands deutlich gemacht.

Er betonte, dass die Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung als transformativer Prozess im Rahmen einer systemischen Reform zu begreifen sei, die einen tiefgreifenden Wandel der Bildungssysteme nach sich ziehe.

Dafür müsse die Politik die Rahmenbedingungen, vor allem Gesetze, Konzepte und Finanzierung, aber auch Bildungs- und Ausbildungsinhalte, Lehrmethoden, Strukturen und Strategien anpassen. Insbesondere sei sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt würden."

**Obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention ein „inklusives Bildungssystem“ verlangt, setzt Bayern die UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24 nicht um und hält weiter an einem zusätzlichen und aussondernden Schulsystem der Förderschulen fest. Das erklärt die Zunahme der Förderschüler\*innen und der Förderschulen.**

Dabei ist die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen in Bayern und inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen (BayEUG Art. 30b).

Teilhabe ist ein Menschenrecht und kein Sozialprojekt! Das krampfhaftes Festhalten an Förderschulen im Freistaat ist somit rechtswidrig, denn dies ist weiterhin Selektion in Sonderwelten der Behinderteneinrichtungen, die eine Teilhabe in unsere Gesellschaft unmöglich machen.

## **An staatlichen Schulen fehlen Mittel und Erfahrungen**

Von einem flächendeckenden Angebot inklusiver Schulplätze und Schulen die hochwertige inklusive Pädagogik unterrichten können, kann in Deutschland auch zehn Jahre nach der UN-Behindertenrechtskonvention nicht die Rede sein.

Laut dem Institut für Menschenrechte gibt es hier noch zu viele Sonder- Förderschulen, zu wenige Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen dürfen eine allgemeinbildende Schule besuchen und die wenigen behinderten Schüler\*innen die eine allgemeinbildende Schule besuchen können, erhalten dort Einzelintegration mit Notenschutz, Nachteilsausgleich und

integrativen Schulbegleitungen, die oft zu unfairen Arbeitsbedingungen arbeiten müssen, da diese nur für tatsächlich geleistete Stunden in der Schule vom Kostenzahler über einen Träger entlohnt werden.

Eine 100% Lohnfortzahlung im Krankheitsfall des zu betreuenden Kindes gibt es nicht und zu den Sommerferien müssen sich viele Schulbegleitungen arbeitslos melden. Aus diesen Gründen können derzeit kaum noch fachlich gut ausgebildete Schulbegleitungen für behinderte Schüler und Schülerinnen gefunden werden.

So werden oft sogar nicht ausgebildete Hilfskräfte genommen, die für die schwere Behinderung einzelner Kinder wie z.B. mit ADHS oder dem Asperger-Syndrom vollkommen ungeeignet sind und Lehrkräfte ohne inklusive Ausbildung müssen behinderte Schüler\*innen unterrichten. Dies kann natürlich nur scheitern.

Wir brauchen inklusive Pädagogik mit individuellen Lernmethoden wie jahrgangsübergreifende Klassen, Lerngruppen, Wochenplanarbeit, da noch keine einheitlichen inklusiven Schulkonzepte entwickelt wurden.

## **Integration ist nicht Inklusion**

Die Begriffe Inklusion und Integration werden häufig zusammen verwendet. Doch Integration ist nicht bedeutungsgleich mit Inklusion und ist auch keine Vorstufe der Inklusion. Integration unterscheidet zwischen Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung und meint lediglich die Eingliederung von Menschen mit Behinderung in eine ansonsten gleichbleibende, unveränderte Umgebung.

Aus diesem Grunde wird hier auch der Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ verwendet, weil bei der Integration immer nur auf die Defizite geschaut wird und wie diese beseitigt werden können. Deshalb kann der Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ mit der Integration verbunden werden.

*„Im Gegensatz zur Integration will die Inklusion nicht die Kinder den Bedingungen der Schule anpassen, sondern die Rahmenbedingungen an den Bedürfnissen und Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler ausrichten.“*

**Inklusion** geht dagegen von der Besonderheit und den Bedürfnissen eines jeden einzelnen Menschen aus und meint die Anpassung der Umgebung an dessen individuellen Voraussetzungen. Das bedeutet, dass die Umgebung grundsätzlich barrierefrei gestaltet sein muss, damit alle Menschen – ob mit oder ohne Behinderung oder chronischen Erkrankungen – ein Wahlrecht hinsichtlich der Art und Form der von ihnen benötigten Unterstützung haben. Doch dafür benötigt die Bildung die inklusive Pädagogik.



Inklusive Bildung zeichnet sich nach Ansicht des UN-Ausschusses durch folgende Merkmale aus:

#### Ganzheitlich systemischer Ansatz:

Die Bildungsministerien müssen sicherstellen, dass alle Mittel in die Förderung inklusiver Bildung investiert sowie die institutionelle Kultur, Politikkonzepte und Praktiken verändert werden.

#### Ganzheitliches Bildungsumfeld:

Bildungskultur, Politikkonzepte und Praktiken müssen so ausgestaltet und verankert werden, dass inklusive Bildung in allen Bereichen möglich wird.

Betrachtet werden müssen: Klassenunterricht, Beziehungen innerhalb der Klasse, Konferenzen der Lehrkräfte, Supervision der Lehrkräfte, Beratungsdienste und medizinische Versorgung, Schulausflüge, Zuwendung von Haushaltsmitteln und die Schnittstellen zwischen Eltern und Lernenden mit oder ohne Behinderung und der Gemeinschaft vor Ort.

#### Ganzheitlich personenbezogener Ansatz:

Es bedarf ausreichender Unterstützung, angemessener Vorkehrungen und Frühförderung, damit alle Lernenden ihr Potenzial entfalten können.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschreibt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 das Recht auf inklusive Bildung. Er sagt darin, was Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention tun muss, um ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu schaffen und damit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention nachzukommen.

Alle Menschen haben das Recht auf inklusive Bildung – nicht nur Menschen mit Behinderungen. Alle Menschen sollen Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung haben und ihre Potenziale entwickeln – gleichberechtigt und frei von Diskriminierung.

Das Recht auf inklusive Bildung besagt, dass keine Person aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden darf.

Überdies macht die UN-Behindertenrechtskonvention das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ zum integralen Bestandteil des Rechts auf inklusive Bildung (Artikel 24 Absatz 2 c) UN-Behindertenrechtskonvention. Angemessene Vorkehrungen definiert die UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 2 Unterabsatz 4 UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Wortlaut heißt es:

„bedeutet ‚angemessene Vorkehrungen‘ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.

## Die inklusive Pädagogik

Die inklusive Pädagogik ermutigt Kinder und Erwachsene, Vorurteile, Diskriminierung und Benachteiligung kritisch zu hinterfragen. Dies bedeutet, sowohl den Gemeinsamkeiten und Stärken von Kindern Aufmerksamkeit zu schenken und wertzuschätzen. Der Unterricht ist so gestaltet, dass er allen Lerntypen gerecht wird und unterschiedliche Sozialformen sich abwechseln. Alle lernen in einem Klassenraum.

Auf Ausgrenzung jeder Form wird reagiert und diskriminierende Äußerungen werden nicht kommentarlos hingenommen. Lehrkräfte wissen wie Ausgrenzung funktioniert und wie man die Identität aller Kinder fördert – nicht nur die der nichtbehinderten Kinder. Inklusive Pädagogik führt dazu, dass die Bildung so gestaltet wird, dass alle Kinder gleichberechtigt teilhaben können und die Unterschiede gesehen und wertgeschätzt werden.

Es geht keinesfalls um Gleichmacherei, sondern um gleiche Rechte. Jedes Kind hat das Recht auf hochwertige inklusive Bildung und die notwendige Unterstützung, die es zur Teilhabe benötigt.

**Nach Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention dürfen Menschen mit Behinderungen nicht weiter vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Vielmehr ist ihnen ein Zugang zu einem inklusiven und hochwertigen Unterricht an wohnortnahen Grundschulen und weiterführenden Schulen zu gewähren.**

Seither dürfen die Eltern behinderter Kinder den Lernort „frei“ wählen. Jedoch hat Bayern seine Schulgesetze noch immer nicht angemessen novelliert. Das hat dazu geführt, dass sich in Bayern bis heute kein inklusives Bildungssystem entwickeln konnte und noch immer nur die Integration behinderter Schüler\*innen versucht wird.

Wenn Familien versuchen ihr Recht auf hochwertige inklusive Schulbildung für ihre behinderten Kinder in Bayern einzufordern, werden diese immer häufiger massiv eingeschüchtert, damit sie das fehlende inklusive Bildungssystem nicht länger bemängeln.

Mit Hilfe der Jugendämter werden durch die Schulen so „falsche“ Kindeswohlgefährdungs-Meldungen der behinderten Kinder oder deren Geschwisterkinder angezeigt.

**Eltern erhalten in Bayern keine vollständige Akteneinsicht beim Jugendamt und Schule**

Die Jugendämter in Bayern behaupten, dass es kein Verfahren gibt, oder dass das Verfahren bereits abgeschlossen sei und somit keine Akteneinsicht gewährt werden kann. Wenn die Erziehungsberechtigten mit Hilfe der Anwälte dann eine Akteneinsicht einklagen, erhalten diese nur eine geschwärzte Akte. Eine vollständige Akteneinsicht wird vielen Eltern von behinderten Kindern verwehrt.

Dadurch können die betroffenen Familien das Unrecht fehlender inklusiver Schulbildung derzeit nicht vollständig aufklären. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Jugendamt wurden zur inklusiven Schulbildung bisher nicht ausreichend ausgebildet. Sie kennen die Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention nicht angemessen genug.

Es gibt keine Qualitätssicherung beim Jugendamt und es gibt auch keine unabhängige Beschwerdestelle oder Kontrollinstanz der Jugendämter. Beistände für inklusive Schulbildung können vor dem Familiengericht ausgeschlossen werden.

So werden behinderte Kinder in Bayern noch immer in Fördereinrichtungen untergebracht, obwohl diese seit 2009 ein Recht auf eine wohnortnahe inklusive Schulbildung haben. Aus diesem Grunde nehmen die Zahlen der Förderschüler\*innen in Bayern seit Jahren zu.

Für teure Heimunterbringungen, Pflegefamilien, teuren Förderschulen und Klinik-einrichtungen, werden ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, aber nicht für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystem oder für qualifizierte Schulbegleitungen in Festanstellung. Auch Fernbeschulungen, für wirklich sehr kranke und behinderte Schüler\*innen die im derzeitigen Standardschulsystem nicht angemessen unterrichtet werden können und nur einen Hausunterricht von der Bayerischen Regierung mit ca. 5 Wochenstunden erhalten, müssen derzeit mit großer Anstrengung von den Familien eingeklagt werden.

## **Wir fordern die sofortige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 24**

Die Bildungsministerien müssen nachweisen und sicherstellen, dass alle bisherigen Mittel, in die Förderung und Entwicklung hochwertiger inklusiver Schulbildung investiert wurde.

Welche Maßnahmen, welche Schritte hat der Freistaat Bayern seit der Gesetzesänderung 2011 für die Entwicklung einer hochwertigen inklusiven Schulbildung konkret vorgenommen?

Welche Gelder wurden in den letzten 10 Jahren für die inklusive Schulentwicklung investiert?

Was ist für die nächsten Jahre konkret geplant?

Mit freundlichen Grüßen

Susann Dohm  
Botschafterin für inklusive Schulbildung

## **Deutscher Verband inklusiver Schulentwicklung i.G.**

Webseite: [www.deutscher-verband-inklusive-schulentwicklung.com](http://www.deutscher-verband-inklusive-schulentwicklung.com)

Facebook: [www.facebook.com/Deutscher.Verbund.inklusive.Schulentwicklung](https://www.facebook.com/Deutscher.Verbund.inklusive.Schulentwicklung)

Mitgliedergruppe: [www.facebook.com/groups/DeutscherVerbandinklusiveSchulentwicklung](https://www.facebook.com/groups/DeutscherVerbandinklusiveSchulentwicklung)

E-Mail: [kontakt@deutscher-verband-inklusive-schulentwicklung.com](mailto:kontakt@deutscher-verband-inklusive-schulentwicklung.com)

Twitter: <https://twitter.com/InklusionDEVISE>

Quellen:

### **BayEUG Inklusive Schule**

Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen in Bayern und inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen (BayEUG Art.30b)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-30b?hl=true>

### **Zehn Jahre UN-BRK Entwicklung in Deutschland**

Analyse "Wer Inklusion will, sucht Wege"

Deutsches Institut für Menschenrechte Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechts-konvention Juli 2019

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/ANALYSE/Wer\\_Inklusion\\_will\\_sucht\\_Wege\\_Zehn\\_Jahre\\_UN\\_BRK\\_in\\_Deutschland.pdf?fbclid=IwAR0AiXbsEeSQMGiuYKUdN\\_G03SMkSCnvTfAAw4H0md7Y37pAfLs4WOMK5ec](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Wer_Inklusion_will_sucht_Wege_Zehn_Jahre_UN_BRK_in_Deutschland.pdf?fbclid=IwAR0AiXbsEeSQMGiuYKUdN_G03SMkSCnvTfAAw4H0md7Y37pAfLs4WOMK5ec)

### **Das Recht auf inklusive Bildung**

Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Information/Information\\_12\\_Das\\_Recht\\_auf\\_inklusive\\_Bildung.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_12_Das_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf)

### **Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland**

zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Unterrichtung durch die Bundesregierung Juli 2019

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/117/1911745.pdf?fbclid=IwAR3h74h8u732AChOS2kkLVf2oaRoleqqOtM5BDv5Mw-6TtQMxtwfbzYYpT8>

### **Studie Bertelsmann Stiftung**

„Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern“

[https://www.wzb.eu/de/forschung/forschungsgruppe-der-praesidentin/forschungsgruppe/projekte/die-umsetzung-schulischer-inklusion-nach-der-un-behindertenrechtskonvention-in-den-deutschen?fbclid=IwAR1n18z6Q\\_apWXP4vmt6NPrneGYy4twAOfC7uZ5X\\_FzqwXnYr55np\\_ROrd8](https://www.wzb.eu/de/forschung/forschungsgruppe-der-praesidentin/forschungsgruppe/projekte/die-umsetzung-schulischer-inklusion-nach-der-un-behindertenrechtskonvention-in-den-deutschen?fbclid=IwAR1n18z6Q_apWXP4vmt6NPrneGYy4twAOfC7uZ5X_FzqwXnYr55np_ROrd8)

### **Sonderpädagogik**

Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Separation\\_\(P%C3%A4dagogik\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Separation_(P%C3%A4dagogik))